

Frieden mit dem Militär?!

Friedenstheologische Stellungnahme
aus dem Arbeitskreis »Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge«
des Internationalen Versöhnungsbundes, deutscher Zweig
zur EKD-Denkschrift
»Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«
von Oktober 2007

1. Überraschungen

Die Friedensdenkschrift der EKD überrascht mit einigen zunächst sehr bemerkenswerten Veränderungen im Vergleich zur vorausgegangen Denkschrift von 1981 und den anderen Veröffentlichungen der EKD zur Friedensthematik (Schritte auf dem Weg des Friedens, 1994; Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz, 2001):

■ Der Gottesdienst insgesamt wird als Friedensdienst verstanden.¹⁾ Auch wenn dies schon in der Friedensdenkschrift von 1981 gesagt²⁾ und hier erneut aufgenommen worden ist (50), so erfreut der ausdrückliche Hinweis auf diese Qualität eines jeden Gottesdienstes. Womöglich wurde dies durch die Denkschrift der Deutschen Bischofskonferenz von 2000 angeregt, die von der Kirche selbst als »Sakrament des Friedens« zu reden in der Lage ist (Gerechter Friede, Bonn 2000, Nr. 10; 162ff).

■ Die Gültigkeit der Heidelberger Thesen von 1959 wird für beendet erklärt. Endlich wird unter eine Diskussion ein Schlussstrich gezogen, der schon lange überfällig war: »Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden.« (162)

■ Es ist friedensethisch eine kleine Sensation, dass sich nicht nur die Kammer für öffentliche Verantwortung dazu durchringen konnte, sondern auch der Rat sich der Auffassung angeschlossen hat, dass bei der Prüfung eines angeblich notwendigen Waffeneinsatzes *alle* angegebenen Kriterien erfüllt sein müssen. Das läuft zwar – wie der gegenwärtige Ratsvorsitzende Wolfgang Huber an anderer Stelle etwas

mokant skizzierte³⁾ – auf einen Real-Pazifismus heraus, der ja per Definition keine friedensethische Position sei; trotzdem, hier steht es: »Nach herkömmlicher Auffassung der Ethik müssen für den Gebrauch von legitimer Gegengewalt alle diese Kriterien erfüllt sein, gleichgültig ob im Fall eines innerstaatlichen Widerstands, eines Befreiungskampfes oder militärischer Konflikte zwischen Staaten.« (103)

■ Die Argumentation der Denkschrift wendet sich gegen die Berufung auf ein Recht zur »humanitären Intervention«: Die Zubilligung eines Rechts auf sog. »humanitäre Intervention« seitens einzelner Staaten zöge die Gefahr nach sich, eine Rückkehr zum freien Kriegführungsrecht einzuleiten.« (114) Ist somit das Schwanken der EKD in dieser Frage nun entschieden? Noch 1994 wurden Kriterien für eine humanitäre Intervention aufgestellt. Der Begriff selbst wurde in der Schrift von 2001 zurückgenommen (Zwischenbilanz S. 75), aber nicht die Sache selbst.

■ Bewaffnete Nato-Einsätze ohne UN-Mandat werden abgelehnt⁴⁾ – und damit stillschweigend eine Haltung des EKD-Rates korrigiert, die beim Beginn des Kosovo-Jugoslawienkrieges 1999 noch anders klang.⁵⁾

■ Dem Unilateralismus wird deutlich widersprochen: »Ein Handeln, das dem multilateralen Geist nicht entspricht oder geradeheraus unilaterales oder willkürliches Handeln provoziert den Widerstand anderer Akteure, die in der Folge ebenfalls unilaterale Handlungsweisen zuneigen. In der Summe besteht die Gefahr, dass multilaterale Verpflichtungen nur noch eingeschränkt respektiert werden, mit der Folge von Rechtsunsicherheit und einer Gefährdung des Rechtsfriedens.« (34) Statt Ross und Reiter⁶⁾ zu nennen, die USA unter Führungsriege des

1) »Die Verkündigung des »Evangeliums des Friedens« (Eph 6,15) in Wort und Sakrament lässt sich insgesamt als Inhalt jedes Gottesdienstes verstehen.« (39) – Zahlen in Klammern ohne weitere Angaben verweisen auf die Textnummer der EKD-Friedensdenkschrift von 2007
2) »Jeder Gottesdienst kann und soll zum Frieden bilden.« 1981,66
3) Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg? – Aktuelle Entwicklungen in der evangelischen Friedensethik, 28. April 2004, Potsdam; auf der Internetseite http://www.ekd.de/vortraege/154_040428_huber_friedensethik.html – zuletzt besucht am 11.04.2009

4) »Ein Einsatz der Nato außerhalb des Beistandsgebietes (oder gar weltweit) ohne Mandatierung durch die UN entspricht nicht den oben genannten Anforderungen an den Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt.« (140)
5) Engelke, Matthias: Europa im Krieg – die evangelische Kirche und ihre Orientierungspunkte. Eine kritische Stellungnahme. epd-Dokumentation Nr. 20a/1999
6) Schorlemmer, Friedrich: Ross und Reiter werden nicht genannt. Die neue Friedensdenkschrift der EKD enthält gute Gedanken – doch blendet kritische Aspekte aus; aus: Publik-Forum, Heft 21/2007, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008,15; Widmann, Sören: Friedenspolitische und theologische Replik auf die Evan-

Präsidenten Georg W. Bush (2000 ff.), werden leider »Große Mächte« (34) erwähnt.⁷⁾

■ Noch deutlicher wird dem »Krieg gegen den Terrorismus« die Absage erteilt: »Terrorismusbekämpfung ist kein legitimes Ziel einer über den Selbstverteidigungsfall hinaus anhaltenden Kriegführung, sondern gehört in die Kategorie der internationalen Verbrechensbekämpfung.« (106)

■ Die Denkschrift löst sich vom instrumentellen Verständnis des Friedens, das noch in der Schrift von 1991 »Schritte auf dem Weg des Friedens« vorherrschte, nach der bewaffnete Einsätze als Mittel zum Zweck für den Frieden geeignet erscheinen können.⁸⁾ Nun heißt es »Die Mittel zum Frieden müssen bereits durch den Zweck qualifiziert, die Methoden müssen dem Ziel angemessen sein.« (76) Damit hat eine von der Friedensbewegung seit Jahrzehnten, genauer seit Gandhis berühmtem Diktum⁹⁾, vertretene Argumentationsfigur Einlass in die kirchliche Friedensethik gefunden.

■ Die Distanzierung von der Lehre vom gerechten Krieg wird mit einigem Pathos vorgetragen: »Auch die Herausforderung durch den modernen internationalen Terrorismus rechtfertigt deshalb keine Wiederbelebung der Lehre vom »gerechten Krieg.«« (Vorwort, S. 9)

■ Die Ablehnung von »präemptiven« Schlägen (35 Anmerkung 6; 105) bzw. einer »antizipierten Gefahrenabwehr« über das Maß der von der UN-Charta zugelassenen Selbstverteidigung hinaus ist wohlthuend (107).

■ In bemerkenswerter Weise hat sich die EKD des Völkerrechts angenommen und macht sich für seine Geltung und weltweite Anerkennung stark. Das steht deutlich im Widerspruch zu der nachlässigen Haltung, die z.B. der Militärbischof Löwe in Bezug auf den Kosovo-Jugoslawien-Krieg eingenommen hatte.¹⁰⁾

■ Die Denkschrift stellt sich mit all ihrer Autorität hinter die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2005 (65) zum Recht der Soldaten zur situationsbezogenen Kriegsdienstverweigerung.

2. Lückenhaft

Die Friedensdenkschrift verfolgt einen umfassenden Ansatz. Im ersten Kapitel sollen z.B. nicht mehr und nicht weniger als »die Friedensgefährdungen der Gegenwart knapp skizziert« (5) werden. Selbstverständlich kann auch eine noch so umfangreiche Schrift nicht *alle* Gefährdungen aufnehmen. Dennoch sagt die getroffene Auswahl einiges über den Horizont des Blicks des verfassenden Gremiums und den dabei aufgebrauchten Mut. So sind bereits verschiedenen Autoren einige Mängel aufgefallen. Diese seien ohne Anspruch auf Originalität und Vollständigkeit kurz aufgeführt:

■ Der Israel-Palästina-Konflikt wird bemerkenswerterweise kaum berührt¹¹⁾. Abgesehen von der schwerwiegenden Nennung Israels als inoffiziellen Atomwaffenstaat (23) macht diese Themenauslassung einigermaßen ratlos: Lässt sich der Ansatz dieser Denkschrift vom gerechten Frieden an diesem schon so lange währendem Konflikt denn nicht verdeutlichen?

■ Nähere Informationen darüber, dass Indien und Israel nicht ohne die USA zu Atomwaffenstaaten geworden sind, unterbleiben.¹²⁾

■ Die Aussagen über den Staatenzerfall in Schwarzafrika (18) sind sehr dürftig.¹³⁾ Gerade ein genauere Blick auf die Schwierigkeiten, die sich im Blick z.B. auf den Bürgerkrieg in Algerien¹⁴⁾ auf tun, treiben zur unumschränkten Bescheidenheit, was friedensethische Ansprüche betrifft.

Erfahrungen vom Aufbau friedenserhaltender Strukturen im Schatten zerfallender Staaten, wie sie etwa der Evangelische Entwicklungsdienst im Norden Somalias dokumentiert hat, kommen überhaupt nicht in den Blick.¹⁵⁾

■ Der Umbau der Bundeswehr¹⁶⁾ von einer Vereidigungs- in eine Interventionsarmee wird nicht problematisiert. Dabei hätte gerade hier der Ansatz der Denkschrift ein denkbar wichtiges Thema: Inwiefern bewegen sich die verschiedenen Bundesregierungen, die diese Veränderung seit 1990 sukzessive betrieben haben, innerhalb des Rechts oder nicht? Das dürfte bei Reflexionen über die Grenzen und

gelische Friedensdenkschrift 2007, Stuttgart 2008, 20 f.

7) Gehört solch ein Begriff in eine Friedensdenkschrift? Nicht einmal in Märchen habe ich ihn - außer mit einem Beleg - gefunden: Im französischen Feenmärchen von Sieur de Préchac, Prinz Unvergleichlich, in: Hammer, Klaus (Hg.): Französische Feenmärchen des 18. Jahrhunderts. Berlin 1969, 135; wer mir weitere Belege aus Märchen schicken kann, lade ich - »wenn der Herr will und wir leben« (Jak 4,15) - zu einem märchenhaften Essen ein!

8) Schritte S. 18: »In der Formulierung »ultima ratio« steht »ultima« im übrigen nicht zeitlich für ein zuletzt eingesetztes, sondern im Rahmen nüchterner friedenspolitischer Abwägung qualitativ für ein nach dem Maß der ausgeübten Gewalt »äußerstes« Mittel.«

9) »Es gibt keinen Weg zum Frieden, denn Frieden ist der Weg.«

10) Engelke, Europa, epd-Dokumentation Nr. 20a/1999,1; Löwe war Mitglied der Kammer für öffentliche Verantwortung, die »Schritte auf dem Weg des Friedens« 1994 herausgab.

11) Zepf, Hans Dieter: Anmerkungen zur der 2007 erschienenen Friedensdenkschrift der EKD, auf der Web-Seite Soldatenseelsorge des Internationalen Versöhnungsbundes/deutscher Zweig <http://www.versoenhungsbund.de/archiv/2008/sose-ekd-frieden.pdf>, besucht am 21.12.2008; Widmann 22

12) Widmann 17

13) Arnold, Gerhard: Schriftliche Anregung an den Autor vom 01.12.2008

14) Arnold ebd.

15) Heinrich, Wolfgang: Frieden gedeiht in der Wüste - ohne »Gärtner« aus dem Norden, in: eed info Konflikte und Friedensarbeit Nr. 23 08/2003

16) Plisch, Uwe-Karsten: Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen; aus: Arnoldshainer Akzente 1/08; in: Pro Oekumene Informationsdienst 2/2008, 5; Duchrow, Ulrich: Von oben herab. Die Friedensdenkschrift der EKD verschweigt die eigentlichen Ursachen für Ungerechtigkeit und Krieg; aus: Zeitzeichen 2/2008, 37; in: epd-Dokumentation 22-23/2008, 39; Fuchs, Albert: Aus Gottes Frieden für gerechten Frieden - Ja und? Ein Blick von außen auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, Beitrag für Wissenschaft & Frieden 2/08, Langfassung, 3

4. Zwiespältiges

Es finden sich in der Denkschrift zu keineswegs zweitrangigen Fragen eindeutige Aussagen, die wenige Passagen später durch Ausführungen konterkariert werden, die das Gegenteil beinhalten. Das hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck.

■ Warum fehlt in der Denkschrift, wo vom »System kollektiver Sicherheit« die Rede ist (87; 101;103;113), die Qualifizierung dieses friedenssichernden Ansatzes als ein »System gegenseitiger kollektiver Sicherheit«? Nur dort, wo auf den entsprechenden Artikel des Grundgesetzes hingewiesen wird, Art. 24 Abs. 2 GG (151) ist davon zutreffend die Rede. Könnte es sein, dass dies eine Fernwirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ist, das sinnwidrig die Nato als ein solches System anerkannt hat, obwohl der Nato – im Unterschied zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – die Ausrichtung auf Gegenseitigkeit fehlt? Nur dieser Verflechtung beider verfeindeter Blöcke in einem und demselben Gremium während des Kalten Krieges ist es wohl zu verdanken, dass es zu keiner heißen Phase dieses Krieges in der direkten Konfrontation beider Supermächte kam.

■ Warum fehlt bei den Prüfkriterien (102) die Exit-Strategie? In den »Schritten auf dem Weg zum Frieden« von 1994 und in der Zwischenbilanz wurde dieses Kriterium noch ausdrücklich genannt bzw. bestätigt: »zu den ... Kriterien ... gehören, dass nämlich ... von Anfang an bedacht wird, wie eine solche Intervention beendet werden kann.« (Schritte S. 28; Zwischenbilanz S. 79). Kann es sein, dass es zuviel der Kriterien wäre, so dass – wie Huber im Vorfeld dieser Denkschrift anmerkte⁸⁷⁾ – die Beachtung aller Kriterien tatsächlich zum real-faktischen Pazifismus führe? Warum jedoch tauchen die »Exit-Kriterien« in anderem Zusammenhang (122) außerhalb des Kataloges wieder auf?

■ Dem von den USA für sich in Anspruch genommenen Recht zu Präventionskriegen einschließlich Atomwaffengebrauch wird deutlich widersprochen (106). Bekämpfung des Terrorismus wird in den Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung eingeordnet. So genannte antizipierende Gefahrenabwehr wird nur für den eng begrenzten Fall als rechtlich legitim angesehen, wenn solch ein Angriff »einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt« (107). Dies schließt, so die Denkschrift, »Präventivkriege gegen räumlich wie zeitlich weit entfernte Bedrohungen« aus.

Somit hat die Denkschrift zwei Bedingungen formuliert, die einen Präventivkrieg durchaus als legitim erscheinen lassen: Wenn eine Bedrohung räumlich wie zeitlich nicht weit entfernt ist. Dies unterscheidet sich jedoch von der zuvor benutzten engen

Eingrenzung, nur ein Militäreinsatz, der »einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt« sei rechtlich einwandfrei. Wer stellt zweifelsfrei fest, was zeitlich und räumlich nicht weit entfernt ist? Bezieht sich »weit entfernt« auf das Staatsterritorium oder auch auf alle Inhaber staatlicher Insignien wie Kriegsschiffe und Kampfflotsen oder etwa auch Botschaften und deren Mitarbeiter?

■ So genannten »humanitäre Interventionen« wird mit dem Hinweis widersprochen, dass sie die Gefahr beinhalten, »eine Rückkehr zum freien Kriegsführungsrecht einzuleiten.« Doch wenige Zeilen später werden die Bedingungen versucht festzuhalten, nach denen sie trotzdem – nun »militärische Nothilfemaßnahmen« genannt – rechtlich wie ethisch legitim seien:

Für den Fall, dass der Sicherheitsrat blockiert sei und das Kriegsächtungsprinzip der UN-Charta nicht geschwächt werde (114), sowie »auf das Ziel bezogen ..., die Opfer vor lebensbedrohlichem schwerem Unrecht zu schützen, die Grundlagen staatlicher Existenz zu sichern und die Bedingungen politischer Selbstbestimmung der einheimischen Bevölkerung wiederherzustellen.«

■ Die Übernahme der der Friedensbewegung eigenen Maxime, »die Methoden müssen dem Ziel angemessen sein« (76) hindert die Verfasser nicht daran, das Töten und Verletzen von Menschen (56) als eine ethisch und christlich zulässige Handlung anzusehen (60) und nach wie vor von »Zwangsmitteln« (196) zu sprechen sowie davon, dass der »Einsatz militärischer Gewalt« ein »äußerstes Mittel« sei (116). Dieser Widerspruch wird vermittelt durch die Argumentationsfigur der »rechtserhaltenden Gewalt«, folgt also in diesem Fall dem Axiom, dass der Zweck das Mittel heilige. Damit tritt der Gegensatz zum Gandhischen Axiom der Ziel-Weg-Kongruenz deutlich zu Tage. Die Verfasser der Denkschrift kennen offenbar keine Methoden, die jenseits der tödenden Gewalt die Wahrung und Einhaltung des Rechts ermöglichen oder können sich solche nicht vorstellen.

■ Am augenfälligsten ist diese Zwiespältigkeit in der Atomwaffenfrage: Die Heidelberger Thesen von 1959 werden für heute als ungültig erklärt: »Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen *heute nicht mehr* als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden.« (162)⁸⁸⁾ Dennoch werden daraus zwei verschiedene Folgerungen gezogen: Zum einen heißt es »Friedensethisch geboten ist daher nach dieser Argumentationslinie die vollständige nukleare Abrüstung.« (163) Nach der anderen Position »bleibt die Abschreckung gültiges Prinzip«: »Das Vorhandensein eines solchen [erg. atomaren] Potenzials soll einen möglichen Gegner davon abhalten, andere anzugreifen, zu erpressen oder unter Druck zu setzen. Diese »Ab-

87) Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg?

88) Damit wird nicht ausgeschlossen, dass Atomwaffen zur Entstehungszeit dieser Thesen durchaus diesen Status gehabt haben mögen.

haltung« geschieht dadurch, dass der Angreifer für den Fall des Einsatzes nuklearer Waffen mit inkalkulierbarem, unkalkulierbarem Schaden rechnen müsste.« (164)

Wie ist solche Doppeldeutigkeit möglich? Wegen der Bedeutung des Themas seien die beiden »Argumentationslinien« besonders betrachtet:

Zur ersten Argumentationslinie (163):

Hier sind Waffenpotenziale der Ausgangspunkt. Sie werden als bedrohlich wahrgenommen. Reaktion ist die Abschreckung mit Hilfe gleicher Waffenpotenziale, höhere führen in einen Teufelskreis. Der Nichtverbreitungsvertrag enthält Abrüstungsverpflichtungen für die herkömmlichen Atomwaffenstaaten. Werden diese Verpflichtungen verletzt, führt dies zu »Doppelstandards«, dies führt zum gegenteiligen Effekt: Zum Bestreben, Atomwaffen zu besitzen. Einzige Lösung ist die »vollständige nukleare Abrüstung«.

Entscheidende Argumente sind hier die Vertragsverpflichtungen durch den Nichtverbreitungsvertrag und die nachteiligen Folgen von Doppelstandards.

Zur anderen Argumentationslinie (164):

Es gilt nicht nur, sich mit gegenwärtigen, sondern auch mit zukünftig möglichen Bedrohungen zu befassen. Dazu gehören eine wachsende Zahl von Atomwaffenstaaten und die Gefahr von Terrorangriffen mit Massenvernichtungswaffen. Nuklearwaffen dienen zur Abschreckung, wie es heißt »als politische und nicht als Kriegführungswaffen«. Machthabern wird eine gewisse Rationalität unterstellt, so sie »an Überleben und Machterhalt interessiert sind«. Sie sind darum auf Abschreckung auch mit Nuklearwaffen hin ansprechbar. Die Gefahr zum Einsatz von Atomwaffen ist nicht dann beseitigt, wenn gegenüber Atomwaffenstaaten die andere Seite keine Atomwaffen besitzt. Das Wissen um Atomwaffen ist nach wie vor vorhanden. Selbst bei ihrer vollständigen Abschaffung könnte es zu einem erneuten Rüstungswettlauf kommen, wer zuerst in den Besitz einer neuen Atomwaffe käme.

An die Stelle der grundlegenden Argumentation durch Vertragsverpflichtungen durch das Nichtverbreitungsabkommen treten in dieser Argumentation verschiedene Bedrohungsszenarien, gegen die Atomwaffen einen Schutz darstellen sollen:

Terrorbedrohung durch Atomwaffen; Atomwaffenstaaten herkömmlicher und neuer Art.

Dabei wird der Rationalität der Abschreckung vertraut und soll die gegenteilige Auffassung durch eine Argumentation ad absurdum widerlegt werden.

Statt einer »Soll-Argumentation« mit Blick auf Vertragsverpflichtungen tritt eine »Kann-Argumentation« mit Blick auf Bedrohungsmöglichkeiten. Je-

ne kann sich auf die Maxime berufen, dass Verträge zu erfüllen sind, diese auf die Maxime, dass Leben zu schützen ist, zur Not durch Abschreckung. Die Denkschrift scheint der Auffassung zu sein, dass die eine wie die andere Argumentationslinie möglich sei, hier also so etwas wie ein friedensethisches Dilemma vorliege. Das ist fraglich:

Grundsätzlich wird das Axiom betont: Es »bleibt die Abschreckung gültiges Prinzip.«

Die Autoren scheinen zu ahnen, dass dies nicht uneingeschränkt zutrifft, da es nur Machthabern gegenüber einsichtig zu sein scheint, die auf »Überleben und Machterhalt« aus sind, d.h. gegenüber Terrorangriffen mit Selbstmordattentätern ist es wirkungslos. Aber auch aus der Konfliktforschung ist die letzte Stufe der Eskalation bekannt, die nur noch bestrebt ist, dem Gegner das größtmögliche Missgeschick herbeizuführen, und sei es durch den eigenen Untergang. Da in einem Eskalationsgeschehen die Übergänge von einer Stufe zur nächsten fließend sind, ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass im Rahmen von internationalen Spannungen auch diese letzte Stufe trotz aller Rationalität erreicht werden kann. Demgegenüber stellen Atomwaffen und das Abschreckungsprinzip keinen Schutz dar.

Die größte Gefährdung bezüglich neuer Atomwaffenstaaten bilden in der Tat das Wissen und das Material, um in den Besitz von Atomwaffen zu gelangen. Zwingende Voraussetzung dazu sind Atomkraftwerke und Anreicherungsanlagen. Solange auch ein herkömmlicher Atomwaffenstaat über solche Technologie verfügt, stellt er selbst die größte Gefahr zur Ausbreitung von Atomwaffen dar. Tatsache ist, dass die Vereinigten Staaten aktiv die Ausbreitung von Atomwaffen gegenüber England, Israel und neuerdings auch Indien betrieben haben und betreiben – gegenüber Saudi-Arabien⁸⁹⁾ und bei den Vereinigten Arabischen Emiraten durch die Unterstützung Frankreichs⁹⁰⁾ droht sich dies abzuzeichnen.

Atomwaffen bilden an und für sich also keinen Schutz gegen Atomwaffen und deren Verbreitung, im Gegenteil. Die zweite Argumentationslinie liegt damit nicht auf der gleichen Höhe wie die erste und kann nicht als friedensethisch gleichrangige Handlungsoption angesehen werden, ein friedensethisches Dilemma liegt also nicht vor.

Warum aber leistet sich die EKD-Denkschrift solche Zwiespältigkeiten? Damit tritt sie ohne Not in den Widerspruch zur Weisung Jesu »Eure Rede sei ›Ja, ja‹ oder ›Nein, nein‹. Alles andere stammt vom Bösen.« (Mt 5,37)

89) Schlötzer, Christiane; Schmitz, Thorsten: Atomhilfe für Saudi-Arabien, SZ 17.05.2008

90) Rubner, Jeanne: Kernkraft für die Emirate, SZ 15.01.2008